

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 32 (1922)
Heft: 9

Artikel: Kleine Mitteilungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788910>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zuschlagen, um sich zu überzeugen, was der geistesverwandte Franzose dem deutschen Schriftsteller ist.

Ein Kapitel umreisst die Auseinandersetzungen Manns mit dem „Zivilisationsliteraten“, dieser nicht eben glücklichen Wortbildung. Meisterlich gelang die Zurückführung des Künstlerbegriffes auf das Dreigestirn, das Thomas Mann selbst als die Voraussetzung seines Denkens genannt hat: Schopenhauer, Nietzsche und Wagner.

In der Bibliographie wäre das oben besprochene „Wälsungenblut“ anzumerken. Dagegen erschien erst nach Helblings Arbeit „Rede und Antwort“.

Nach dem Erfolg der „Königlichen Hoheit“ war es nicht „ein wirklich deutscher Fürst, der sich zum Widerspruch gereizt fühlte“ (Helbling, S. 25), sondern die Entgegnung im ersten Aprilheft 1910 des „Kunstwarts“ stammt aus der Feder der bald darauf gestorbenen jüngsten Schwester der deutschen Exkaiserin, die unter dem Pseudonym F. Hugin Bücher schrieb. Vgl. „Schweiz. Pädagogische Zeitschrift“, Heft 5, 1921. S. 141, und „Das literarische Echo“ XIII S. 1494.

In den Untersuchungen entgeht Helbling der Gefahr, die fein pointierten Äusserungen Manns überall wörtlich zu nehmen, die grösste Gefahr, die auf den lauert, der sich in diese Persönlichkeit vertieft. Denn gerade, weil das Werk viel Autobiographisches, Bekenntnis im weitesten Sinne, enthält, ist es oft schwer auszumachen, wo die Wahrheit in Dichtung umbiegt. Da zudem Helbling eine glatte, reine Sprache schreibt, so darf man die Studie als ein schönes Denkmal nennen, das nicht nur den Meister, diesen Deuter und Verklärer der Dekadenz, sondern auch seinen Jünger ehrt.

5. Auf ein Buch, obschon es nicht Thomas Mann zum Gegenstand seiner Untersuchung nimmt, muss in diesem Zusammenhang hingewiesen werden. Neben vielen Problemen behandelt es auch die Stufen des Verhältnisses von Künstler und Welt. Dabei zitiert der Verfasser Thomas Mann als den Vertreter eines besonderen Künstlertypus in der neueren deutschen Literatur. Ich denke an das Buch Emil Ermatingers: „Das dichterische Kunstwerk. Grundbegriffe der Urteilsbildung in der Literaturgeschichte.“ Teubner, Leipzig, 1921. Seite 43 und 44. Willy Tappolet-Genf.

Kleine Mitteilungen.

Zürcher Kurs für Jugendhilfe. Im Auftrage der Erziehungsdirektion veranstaltet das Jugendamt des Kantons Zürich vom 2. bis 7. Oktober in Zürich (Universität) einen Kurs über Säuglings- und Kleinkinderhilfe. Die Vorträge befassen sich einleitend mit den Voraussetzungen und Mitteln vormundschaftlicher und armenrechtlicher Hilfe, mit dem Verhältnis der beiden zueinander, sowie mit der rechtlichen Stellung des Pflegekindes. Im Anschlusse daran sind Referate von führenden Ärzten über zweckmässige Ernährung und Pflege des Säuglings und Kleinkindes vorgesehen. Auch der Erziehung des Kleinkindes wird spezielle Aufmerksamkeit geschenkt.

In Verbindung mit den Vorträgen wird Gelegenheit zur Besichtigung der kantonalen Ausstellung für Säuglingspflege sowie von verschiedenen Anstalten geboten.

Die Einladung zur Teilnahme am Kurs ergeht in erster Linie an alle diejenigen, welche beruflich oder freiwillig in der Säuglings- und Kleinkinderhilfe tätig sind. Daneben aber steht der Besuch des Kurses jedermann offen.

Das Kursgeld beträgt 10 Fr., doch sind auch Tageskarten für den Besuch einzelner Vorträge erhältlich. Programme können beim kantonalen Jugendamt bezogen werden.

Der Unterricht in Sittenlehre — eine religiöse Gefahr. In einem Kreisschreiben des zürcherischen Erziehungsrates an die Bezirks- und Primarschulpflegen, sowie die Volksschullehrerschaft wird darauf hingewiesen, dass sich die Fälle mehren, da Eltern, namentlich römisch-katholischer Konfession, die Befreiung ihrer Kinder vom Unterricht in biblischer Geschichte und Sittenlehre verlangen. Dies gelte nicht bloss vom Unterricht an der Sekundarschule und an der Oberstufe der Primarschule, wo er nach gesetzlicher Vorschrift in der Regel durch ein Mitglied der zürcherischen Geistlichkeit erteilt werde, wo also eine Betonung des konfessionellen Charakters im Sinne der protestantischen Landeskirche Platz greife. Dispensation werde auch verlangt vom Unterricht an der 1.—6. Primarklasse. Hier liege der Unterricht in den Händen des Lehrers und sei nach den ausdrücklichen Vorschriften des Lehrplanes so zu gestalten, dass Schüler verschiedener Konfessionen ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit daran teilnehmen können. Wenn die Meinung vertreten worden sei, dass die Befreiung von einem religiös-neutralen Unterricht nicht verlangt werden könne — und religiös-neutral sei jeder Unterricht, der, wie dies in der 1.—3. Klasse der Fall ist, keine biblischen Stoffe behandle —, so sei diese Ansicht irrig. Auch nach Ausschaltung der biblischen Geschichte bleibe der Unterricht bestimmungsgemäss Sittenlehre. Für den römischen Katholiken seien aber Moral und Religion unlösbar miteinander verknüpft; eine nicht auf religiöser Grundlage aufgebaute Sittenlehre widerspreche der katholischen Lehre. Gerade, wenn die Schule, und je entschiedener sie auf die religiöse Begründung der Sittenlehre verzichte, um so sicherer würden sich streng konfessionell gerichtete Kreise in ihrer religiösen Überzeugung durch den bürgerlichen Unterricht verletzt erklären. Das Bestreben, aus Toleranz keine religiösen Fragen zu berühren, bei deren Behandlung konfessionelle Überzeugungen verletzt werden könnten, bleibe fruchtlos gegenüber der Intoleranz, die jede nicht auf religiösem Grund stehende Sittenlehre verwerfe. Das sei bedauerlich. Aber angesichts des weitgehenden Schutzes, den Glaubens- und Gewissensfreiheit geniessen, lasse sich nicht ablehnen, dass auch die Befreiung von der neutralen Sittenlehre der 1.—6. Primarklasse verlangt werden könne.

In bezug auf die Behandlung der Dispensation wird den Schulpflegen folgende Wegleitung gegeben: „Die Befreiung von diesem Unterricht tritt auf blosse Anzeige hin ein. Die Anzeige hat nicht den Charakter eines Gesuches, das der Genehmigung durch die Schulpflege bedürfte; es ist von ihr einfach Vormerk zu nehmen. Ist sie an den Lehrer gerichtet, so hat dieser der Schulpflege davon Mitteilung zu machen. Die Anzeige ist nur schriftlich entgegenzunehmen; solange sie nicht erfolgt ist, muss der Unterricht besucht werden, ansonst Ahndung der Schulversäumnisse einzutreten hat. Die Anzeige ist vom Inhaber der elterlichen oder vormund-

schaftlichen Gewalt einzureichen. Es kann dazu auch ein vorgedrucktes Formular benutzt werden; doch hat die Schulpflege festzustellen, dass dieses von der verfügbungsberechtigten Person (in der Regel ist das der Vater) unterzeichnet sei.

Die Anzeige ist an keine Frist gebunden; sie kann, nach wiederholten Entscheidungen des Bundesrates, auch im Verlaufe des Schuljahres mit sofortiger Wirkung erfolgen.“

Wenn gewissen religiösen Kreisen der konfessionslose Sittenunterricht, wie er in den zürcherischen Volksschulen erteilt wird und nach den Bestimmungen der Bundesverfassung so erteilt werden muss, nicht genügt, und sie deshalb von sich aus noch ein Mehreres tun wollen, so ist das ein Standpunkt, den man durchaus verstehen und billigen kann. Dass es aber mit irgendeiner religiösen Anschauung unvereinbar ist, dass der Lehrer mit den Kindern bespricht, dass sie wahrheitsliebend, aufrichtig, treu, ehrlich, bescheiden, verträglich usw. sein sollen, ja dass man darin eine religiöse Gefahr sehen will, wird man schon weniger verstehen können. Nun brauchen sich die Moralphilosophen ob des Problems einer absoluten Ethik nicht mehr die Köpfe zu zerbrechen!

Gebundenheit und Freiheit im Unterricht. Einem in den „Deutschen Blättern“ (hrsg. von Dr. Mann, Langensalza) erschienenen Aufsatz über geistige Zwangswirtschaft auf dem Gebiete des Volksschulunterrichts von Karl Lange entnehmen wir folgendes: „Es gilt für jeden Lehrer, sich die innere Freiheit beim Unterrichtsbetriebe selbst zu schaffen. Sie kann ihm nicht verliehen, sie muss von ihm in strenger Selbstzucht erarbeitet werden. Worin besteht sie? Etwa in völliger didaktischer Ungebundenheit? Es gibt ja wohl einzelne Schwärmer, die jede feste Ordnung im Unterricht verabscheuen und nur lehren möchten, wann und wie es ihnen zufällig der Geist gebeut. Lehrer, die den Kindern nach Massgabe ihrer Erlebnisse und Einfälle die Wahl des Unterrichtsstoffes überlassen möchten und sie dazu anregen mit der täglich wiederkehrenden harm- und ziellosen Frage: Was wollen wir heute treiben? Allein die Misserfolge solch ungebundenen Gelegenheitsunterrichts würden bald zeigen, dass es ohne Lehrplan schlechterdings nicht geht. Er ist nötig, damit der Lehrer, der Willkürherrschaft blosser Einfälle und Stimmungen entrückt, bestimmte Unterrichtsziele fest im Auge behält und sicher erreicht. Und er muss den Lehrplan sich selbst schaffen auf Grund seiner unterrichtlichen Grundsätze und unter steter Berücksichtigung des Bildungsstoffes, den die Heimat dem Schüler darbietet. In dieser schöpferischen Tätigkeit und in der gewissenhaften, zielbewussten Lösung der Lehrplanaufgaben bekundet sich die innere Freiheit des Lehrers. „Dem immer war die Willkür fürchterlich.“ Aber williger Gehorsam gegen didaktische Gebote, die man sich selbst gegeben, der allein macht frei und froh.

Freilich erfährt diese Freiheit eine notwendige Einschränkung. Und zwar durch den Staat. Er hat ein Recht dazu. Der Staat bedarf der Schule mittelbar zur Sicherung seines Bestandes und zur Lösung seiner Kulturaufgaben. Wie er sie mit unterhält und schützt, so pflegt er sie auch seinen Zwecken gemäss. Er schafft die Voraussetzungen für ein planvolles Zusammenwirken aller Lehrer einer Schule. Er trifft Vorsorge, dass die Volksschulen des Landes in einheitlicher Weise füreinander und für die übrigen Schulgattungen arbeiten und so den Schülern gegebenenfalls den Übergang von einer Schulart zur andern erleichtern. Vor allem hilft er dem Volke die Grundlage einer einheitlichen Bildung sichern. Er sorgt

dafür, dass der Nation wertvolle geistige Kulturgüter durch die Erziehung ihrer Jugend gewahrt bleiben. Die oberste Schulbehörde erlässt zu diesem Zweck allgemeine Vorschriften, die für alle Schulen verbindlich sind. Sie bestimmt z. B. die unterrichtliche und erziehliche Aufgabe der Volksschule, die Vollzahl der Lehrfächer, das Ausmass der Unterrichtszeit für die einzelnen Klassen und Lehrgebiete, die Lehrziele der verschiedenen Fächer und Schulstufen, die unentbehrlichen Lehr- und Lernmittel, die staatlich zugelassenen Schulbücher u. a. m. Es werden wohl auch allgemein gehaltene Anregungen zur erziehlichen Gestaltung des Schullebens, zur allmählichen Gewöhnung der Klassen an Selbstregierung u. ä. gegeben.

Aber alle diese Vorschriften der obersten Schulbehörde müssen sich streng innerhalb des Kreises staatlicher Notwendigkeiten halten. Sie dürfen nur fordern, was die oben beschriebenen Bildungsaufgaben und Pflichten des Staates unbedingt erheischen. Was darüber hinausgeht, ist vom Übel; es setzt dem freien Schaffen des Lehrers unnötige und unwürdige Schranken. Gewiss muss die Staatsregierung sorgsam auf gesunden Fortschritt in der Jugendbewegung bedacht sein. Sie soll dem sich regenden pädagogischen Bedürfnis ihrer Zeit verständnisvoll entgegen kommen. Das heisst aber mit nichten: immer die neuesten-Reformideen sich zu eigen machen, auch wenn sie weder theoretisch hinreichend begründet, noch praktisch erprobt sind. Man mag pädagogischen Reformern durch Gründung oder Zulassung von öffentlichen und privaten Versuchsschulen Gelegenheit zur Durchführung ihrer Grundsätze geben. Aber strittige Probleme und unerprobte Theorien gehören nicht in allgemein verbindliche staatliche Vorschriften. Die könnten als unverstandene amtliche Weisungen in unsren Schulen leicht heillose Verwirrung anrichten. Der Staat darf sich mit seinen pädagogischen Forderungen nicht weiter vorwagen, als der feste Boden wissenschaftlicher Einsicht und sicherer Erfahrung reicht. Seine Vorschriften sollen der pädagogischen Überzeugung seiner Zeit die gesetzliche Form leihen. Sie gehen nicht darauf aus, pädagogisches Neuland zu erobern. Das ist das Vorrecht führender Geister. Aber sie nehmen erobertes Neuland dauernd in Besitz. Sie gewähren dem besonnenen pädagogischen Fortschritt der Gegenwart amtliche Anerkennung und Autorität.

Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. Der Bericht des Jugendamtes des Kantons Zürich über die Jugendhilfe im Jahre 1921 stellt fest, dass trotz dem schweren Druck der Wirtschaftskrisis die Berufsberatung weitere Fortschritte zu erzielen vermochte. Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde dem Ausbau der weiblichen Berufsberatung geschenkt, die inskünftig ausschliesslich von Frauen besorgt werden soll. Bemerkenswerte Hilfe vermochte die Organisation der Berufsberatung den erfolgreichen Bestrebungen zur hauswirtschaftlichen Ausbildung der arbeitslosen schulentlassenen Mädchen zu gewähren. In zwei Bezirken wurden besondere landwirtschaftliche Beratungsstellen errichtet; in andern Bezirken nahm man sich in besonders reichem Masse der körperlich und geistig zurückgebliebenen oder sonst gefährdeten Jugend an. Trotz der Krise sind im Berichtsjahr von den Organen der Berufsberatung 800 Knaben und Mädchen in Lehr- oder Arbeitsstellen versorgt worden. Besondere Erwähnung verdient, dass es der Berufsberatung nun auch gelungen ist, durch zahlreiche Vorträge und Aufklärung in der Presse endlich besseres Verständnis und engern Kontakt mit den wirtschaftlichen Berufsverbänden der Industriellen, der Gewerbetreibenden, der Landwirtschaft und der Arbeiterschaft zu erreichen.

Im Berichtsjahr sind zum erstenmal grössere Versuche gemachte worden mit der Erziehung der schulentlassenen Jugend zu vernünftiger Verwendung ihrer kostbaren freien Zeit. Als sehr wertvoll haben sich in dieser Richtung die bereits in sechs Bezirken veranstalteten „Lehrlings-Wettbewerbe“ erwiesen. Mancherorts wurden besondere Fachbibliotheken errichtet.

Zur Frage der Linkskultur. Einem in der Schweizerischen Zeitschrift für physische Erziehung „Pro Corpore“ erschienenen Aufsatz zur Frage der Bewertung der Doppelhand- oder Linkskultur von Prof. Dr. med. H. Strasser in Bern entnehmen wir folgende Stelle: „Es kann nichts schaden, wenn man auch der linken Hand seine Aufmerksamkeit zuwendet und dafür sorgt, dass sie in ihren Kraft- und Geschicklichkeitsleistungen nicht allzusehr vernachlässigt wird. Aber es ist ein verfehltes Bestreben, die Unterschiede zwischen der linken und rechten Hand ganz ausgleichen zu wollen. Es verhält sich mit der Linkskultur einigermassen wie mit der Frauenfrage. Eine Höherwertung der Leistungen der Frau und eine Gleichwertung mit denen des Mannes ist erstrebenswert, aber nicht eine vollkommen gleiche Betätigung. Das Naturgemäss ist eine richtige Arbeitsteilung zwischen den beiden Geschlechtern. Die Frau kommt dabei zu ihrem Recht, ob-schon sie das schwächere Geschlecht bleibt. So sind den beiden Händen bei vielen Hantierungen verschiedene Rollen zugewiesen, und die linke Hand ist deswegen nicht minderwertig, weil sie die offenkundig schwächere ist. Letzteres aber ist eine notwendige Nebenerscheinung und Folge der Verschiedenheit in der Entwicklung der linken und rechten Gehirnhälfte, durch welche die so nützliche und wertvolle Arbeitsteilung zwischen den Hirnhälften und den beiden Händen eingeleitet und ermöglicht wird.“

Literatur.

Hofmann, Walter. *Die Praxis der Bücherei.* Ein Ratgeber für die Einrichtung und Verwaltung kleiner volkstümlicher Büchereien. Leipzig, Quelle & Meyer, 1922. 96 S.

Mancher Lehrer, namentlich auf dem Lande und in kleineren Städten, wird in die Lage kommen, sich der Gemeinde- oder Lesevereinsbibliothek anzunehmen. Solche Vorsteher kleiner Bibliotheken haben zwar vor ihren Kollegen an grösseren, besonders städtischen Büchereien das voraus, dass sie die Benutzer ihrer Bibliothek persönlich kennen und deshalb die Bücherausleihe viel individueller gestalten können, als dies im Grossbetrieb bei zahlenmässig meist ungenügendem Personal möglich ist. Auf der andern Seite fehlt dem Bibliothekar im Kleinbetriebe und im Nebenamt meist die Kenntnis der technischen Einrichtungen, der Handgriffe und „Vörteli“ des Berufes: praktische Anlage der Zugangsverzeichnisse, der Kataloge und der Benutzerkontrolle, übersichtlichste Aufstellung der Bücher und dergl. Über all diese Dinge gibt die Broschüre Hofmanns wertvolle Winke. Dem einzelnen Bibliothekar freilich muss das Urteil überlassen bleiben, was für seinen Bibliothekbetrieb und für seine Lesergemeinde passt. Allgemein gültige oder gar bindende Regeln lassen sich darüber nicht aufstellen.

Der Preis des Heftes beträgt in Deutschland 18 M.; bei der Willkür in der Ansetzung der Auslandpreise durch die deutschen Verleger ist die Angabe eines Preises für die Schweiz unmöglich.

Dr. F. Burckhardt, Bibliothekar.